

## Schutzzonenreglement

### für die Grundwasserfassungen Sonnenberg der Wasserversorgung Grüt und Gossau, Gemeinde Gossau

(GWR f 10 - 4, Konzessionsmenge 1000 l/min.)

#### I. Begriffe, Geltungsbereich, gesetzliche Grundlagen

- Art. 1: Dieses Reglement legt die zum Schutz des Grundwassers und der Grundwasserfassungen Sonnenberg erforderlichen Nutzungsbeschränkungen und zu treffenden Massnahmen fest.
- Art. 2: Die Fassungsbereiche (Zonen I), die engere Schutzzone (Zone II) und die weitere Schutzzone (Zone III) um die Grundwasserfassung Sonnenberg bilden Schutzzonen im Sinne von Abschnitt V des EG vom 8. Dezember 1974 zum BG über den Schutz der Gewässer gegen Verunreinigung.
- Art. 3: Der Geltungsbereich des Reglementes und die Ausdehnung der Zonen ergeben sich aus dem Schutzzonenplan Nr. 19'910 A im Massstab 1:1000 des Ingenieurbüros Frei & Krauer, Rapperswil vom 20.6.83. Dieser Plan bildet einen integrierenden Bestandteil dieses Reglementes.
- Art. 4: Baurechtliche Vorschriften, die Bestimmungen über den Natur- und Heimatschutz und die übrigen Bestimmungen des Gewässerschutzes bleiben vorbehalten.

## II. Nutzungsbeschränkung

### 1. Weitere Schutzzone (Zone III)

Art. 5: In der weiteren Schutzzone gelten folgende Nutzungsbeschränkungen:

- a) Das Erstellen von Bauten und Anlagen, in oder auf denen wassergefährdende Stoffe erzeugt, verwendet, umgeschlagen, befördert oder gelagert werden, ist vorbehältlich lit. b verboten.
- b) Das Erstellen folgender Bauten und Anlagen ist erlaubt:
  - Hochbauten mit Schmutzwasseranfall (häusliches Abwasser) mit Anschluss an die Kanalisation.
  - Freistehende Tankanlagen für die Lagerung und Verwendung von Mineralölprodukten für eigene Heizzwecke, sofern besondere Sicherheitsvorkehrungen getroffen werden und der Gesamtinhalt pro Schutzbauwerk 30'000 Liter nicht übersteigt (eidg. Verordnung über den Schutz der Gewässer vor wassergefährdenden Flüssigkeiten, VWF vom 28.9.1981).
  - Jauchegruben, Miststöcke, erdverlegte Jaucheleitungen, Grünfuttersilos und Abwasserleitungen nur, wenn dieselben dicht erstellt und periodisch kontrolliert werden.
- c) Das Erstellen von erdverlegten Tankanlagen, Materiallagern oder Auffüllungen mit löslichen Stoffen, Altautosammelplätzen, Ablagerungen von Kehrriechkompost und Klärschlamm, Deponien aller Art, Kiesgruben, Sandgruben, Friedhöfe, Kläranlagen, Sickerschächten und Abstellgeleisen ist verboten.

- d) Bei der Erstellung von Strassen mit häufigem Verkehr mit gewässergefährdenden Stoffen sind Schutzmassnahmen gemäss Art. 20 der Richtlinien des Eidg. Departements des Innern betreffend Gewässerschutzmassnahmen beim Strassenbau vom 27. Mai 1968 vorzusehen. Bestehende Strassen sind bei nächster Gelegenheit (Ausbau, Sanierung) diesen Vorschriften anzupassen.

Für untergeordnete Strassen sind keine besonderen Massnahmen zu treffen.

Der Einsatz von Herbiziden im Strassenbereich ist verboten.

- e) Parkplätze und Garagenvorplätze mit Wasseranschluss und Autowaschplätze sind mit dichtem Belag, Randbordüren und Wasserableitungen zu versehen. Für Parkplätze und Garagenvorplätze ohne Wasseranschluss sind keine besonderen Massnahmen erforderlich.
- f) Die Erstellung folgender Bauten und Anlagen bedarf einer Bewilligung des Amtes für Gewässerschutz und Wasserbau
- Tankanlagen und Gebindelager für wassergefährdende Flüssigkeiten.
  - Anpassungen bestehender Tank- und Gebindelager an die Anforderungen für die Schutzzone.
  - Tiefbauarbeiten mit nur kurzfristiger Entblössung des Grundwasserspiegels. Solche mit längerer Entblössung sowie Injektionen und Dichtungswände sind nicht zugelassen.
  - Auffüllungen mit wasserungefährdendem Material und Materiallager von festen, unlöslichen Stoffen.

- g) Forstwirtschaftliche und landwirtschaftliche Nutzung wie Grasbau, Weidegang, Ackerbau, Gartenbau und Intensivkulturen sind unter folgenden Einschränkungen erlaubt:

Zu beachten sind die im nachgeführten Pflanzenschutzverzeichnis der landwirtschaftlichen Forschungsanstalten aufgeführten Beschränkungen.

Die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln und anderen landwirtschaftlichen Hilfsstoffen mit ausgeprägtem Sickerverhalten ist verboten. Produkte, die diesem Anwendungsverbot unterliegen, haben einen entsprechenden Hinweis auf der Packung und sind im Pflanzenschutzmittelverzeichnis mit besonderem Signet  gekennzeichnet.

Das Ausbringen und Beseitigen von Dünge- und Spritzmitteln über das Mass der landwirtschaftlichen Bedürfnisse ist verboten. Insbesondere darf auch keine Jauche und kein flüssiger Klärschlamm auf wassergesättigten, gefrorenen oder schneebedeckten Boden ausgebracht werden.

- h) Das Behandeln von Nutzholz mit Forstchemikalien ist verboten.

## 2. Engere Schutzzone (Zone II)

Art. 6: Zusätzlich zu den in Art. 5 aufgeführten Beschränkungen gelten in der engeren Schutzzone folgende Nutzungsbeschränkungen:

- a) Das Erstellen neuer und das Erweitern bestehender Hoch- und Tiefbauten ist verboten.
- b) Strassen mit Ausnahme von lit. d sind nicht durch die engere Schutzzone zu führen. Lässt sich die Führung einer Strasse durch die engere Schutzzone ausnahmsweise nicht vermeiden, so sind diejenigen Schutzmassnahmen vorzukehren, die während des Baus und Betriebs der Strasse die Möglichkeit einer Verunreinigung des Grundwassers ausschliessen. Insbesondere gilt Abschnitt d von Art. 5. Bahnanlagen sind den Strassen gleichgestellt.
- c) Die Erstellung von Flur- und Waldwegen für land- und forstwirtschaftliche Zwecke bedarf einer Bewilligung des Amtes für Gewässerschutz und Wasserbau.
- d) Das Erstellen von Parkplätzen, Autowaschplätzen, Abwasserleitungen und Anlagen für die Lagerung, die Verwendung und den Transport wassergefährdender Stoffe ist verboten.
- e) Wenn aus gefällstechnischen oder andern zwingenden Gründen Abwasserleitungen durch die Zone II verlegt werden müssen, ist eine Bewilligung der Baudirektion einzuholen. In diesen Fällen sind absolut dichte Rohrleitungen und Formstücke zu verwenden und Schutzmassnahmen zu treffen, die Leckverluste sofort ersichtlich machen und auch zurückhalten

(Leitungstunnel, Doppelrohre, doppelwandige Rohre etc.) Hausanschlüsse dürfen nicht erstellt werden. Die Dichtheit ist während der ersten drei Jahre jährlich, später alle drei Jahre zu kontrollieren.

- f) Forst- und landwirtschaftliche Nutzung wie Grasbau, Weidgang und Ackerbau sind unter folgenden Bedingungen erlaubt:

Bei der Anwendung von Handelsdünger, Jauche, Mist und Reifekompost gelten die Düngerrichtlinien der landwirtschaftlichen Forschungsanstalten. 1)

Bezüglich dem Einsatz von Pflanzenschutzmitteln ist grösste Zurückhaltung zu üben. Es gelten die gleichen Beschränkungen wie in der weiteren Schutzzone (Zone III). Ein Abtriften durch Wind oder oberflächliches Abfliessen zum Fassungsbereich (Zone I) hin muss ausgeschlossen sein.

Beim Ausbringen von Dünge- und Spritzmitteln darf der Boden weder gefroren, mit Schnee bedeckt noch wassergesättigt sein. Deshalb ist das Ausbringen bei oder unmittelbar nach starken Regenfällen sowie während oder kurz nach der Schneeschmelze zu unterlassen.

Das Ausbringen von Jauche auf brachliegendes Ackerfeld ist verboten 2)

- 1) Mitteilungen für die schweizerische Landwirtschaft:  
- Düngerrichtlinie für den Acker- und Futterbau Nr. 2/72  
- Wegleitung zu einer umweltgerechten Aufwendung von Düngemitteln Nr. 8/74

- 2) Ergänzung gemäss Gemeinderatsbeschluss vom 1. Okt. 1986

Das oberflächliche Abfliessen von Jauche zur Fassung hin muss ausgeschlossen sein.

Pro Gabe sollen nicht mehr als 30 m<sup>3</sup> je Hektare ausgebracht werden. Pro Jahr sind 2 - 3 Gaben zulässig. Diese sind gleichmässig zu verteilen.

Verschlauchungen für Jauche sind nicht gestattet. Ansammlungen von Jauche in Geländevertiefungen sind zu vermeiden).

- g) Die Verwendung von Klärschlamm, Frisch- und Rohkompost ist verboten.
- h) Landwirtschaftliche Intensivnutzung wie Garten-, Obst-, Wein- und Gemüsebau bedarf einer Bewilligung des Amtes für Gewässerschutz und Wasserbau.
- i) Die Erstellung von Sportplätzen, Liegewiesen und Parkanlagen ist erlaubt, wenn deren Pflege nicht die Anwendung von Mitteln erfordert, die sich mit dem Schutz der Fassung nicht vertragen und wenn sich die sanitären Einrichtungen ausserhalb der Zone II befinden.
- k) Das Erstellen von Zeltplätzen und Schwimmbecken ist verboten.

### 3. Fassungsbereich (Zone I)

Art. 7: Zusätzlich zu den in den Artikeln 5 und 6 aufgeführten Beschränkungen gelten im Fassungsbereich folgende Bestimmungen:

Ausser Wald und Dauerwiesen ist jede Nutzung untersagt, insbesondere:

- Das Erstellen von Bauten und Anlagen, welche nicht der Wasserversorgung dienen.
- Jegliche Verletzung der Grasnarbe.
- Jede Verwendung von Dünge- und Spritzmitteln
- Die Benützung als Sportplatz, Liegewiesen oder Parkanlage.